Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
lst.schwarzenegger@rwi.uzh.ch

Sachverhalt Fallbearbeitung im Strafrecht I – FS 2022

Eine Gruppe von Studenten beschliesst, das Überstehen des Semesters gemeinsam zu feiern. Aaron, welcher sich soeben von seiner Freundin getrennt hat, verspricht sich zudem Ablenkung von der Trennung. Um sicherzugehen, dass er seine Sorgen vergessen kann, nimmt er Ecstasy-Pillen (MDMA) mit. Er will diese nur selbst konsumieren und plant nicht sie weiterzugeben.

Nachdem die Gruppe in einem Club angekommen ist, versucht Aaron vergeblich, attraktive Clubbesucherinnen mit seinem Charme zu bezaubern. Über den mangelnden Erfolg beschwert er sich bei seinem Freund Ben. Dieser glaubt schon lange beobachtet zu haben, dass die Chemie zwischen Aaron und der gemeinsamen Freundin Clara, die ebenfalls mit der Gruppe dabei ist, stimmt. Allerdings ist Clara Bens Meinung nach sehr zurückhaltend und viel zu verspannt. Ben weiss, dass Aaron Ecstasy bei sich hat und sieht das als einmalige Chance, die Situation seines Freundes zu verbessern. Er schlägt Aaron vor, Clara Ecstasy in einen Drink zu mischen, um sie aufzulockern. Aaron ist von der Idee angetan und besorgt einen Drink an der Bar. Er möchte Clara jedoch weder schwere körperliche Schäden zufügen, noch will er sie bis zur Willenlosigkeit zudröhnen. Er verspricht sich lediglich, bei einer etwas angeheiterten Clara einen besseren Eindruck hinterlassen zu können. Aus diesem Grund mischt Aaron nur eine halbe Ecstasy-Pille versteckt in den Drink. Aus seiner Erfahrung mit Ecstasy weiss er, dass diese Menge grundsätzlich nicht lebensgefährlich ist und keine bleibenden Schäden hinterlässt.[1] Vor der Übergabe hat er dann allerdings doch Respekt, da er weiss, dass es sich dabei um eine Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB handelt.

***Hinweis**: Das Verabreichen einer Ecstasy-Pille erfüllt den Taterfolg einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB, da solche heftiges Unwohlsein sowie Bewusstseins- und Wahrnehmungsstörungen hervorrufen, womit krankheitsähnliche Symptome vorliegen.*[2]

Um nicht direkt mit der Verabreichung von Drogen in Verbindung gebracht zu werden, fragt er Damian, der ebenfalls mit der Gruppe im Club ist und den Aaron nie besonders leiden konnte, ob er Clara nicht den Drink überreichen könne. Damian, der nicht mitbekommen hat, dass Aaron dem Drink etwas beigemischt hat, stimmt dem Vorschlag sofort zu, da er Clara ebenfalls sehr attraktiv findet. Clara nimmt das Glas dankend an und trinkt es aus. Weder Aaron noch Damian wussten, dass Clara zuvor bereits eine grosse Menge Ecstasy konsumiert hatte. Clara bricht später auf der Tanzfläche zusammen und verstirbt einige Stunden nach ihrer Einlieferung ins Krankenhaus an Organversagen.

***Hinweis**: Mit Claras Versterben sind die Tathandlung (jede geeignete Tathandlung, hier Verabreichen von Ecstasy) und der Taterfolg (Tod einer natürlichen Person) von Art. 111 StGB erfüllt.*

---

1 Diese Annahme darf als korrekt betrachtet werden, vgl. BGE 125 IV 90, E. 3 zur Gefährlichkeit von MDMA.

2 Vgl. ROTH/BERKEMEIER, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 4. Auflage, Basel 2018, Art. 123 N 14: Die hier vorgegebene Subsumtion des Verabreichens von Drogen unter die qualifizierte Tatbegehungsform des Gifts ist in der Lehre umstritten. Diese Problematik ist nicht Prüfungsstoff des Moduls «Strafrecht I» und daher in der Falllösung nicht zu diskutieren. Ausführungen dazu werden nicht bewertet.

Dem Obduktionsbericht ist zu entnehmen, dass Clara insgesamt mindestens vier herkömmliche Ecstasy-Pillen eingenommen hat. Nach Einschätzung des Rechtsmediziners hätten bereits drei Pillen zum eingetretenen Organversagen geführt.

Durch den Zwischenfall will sich Ben den Abend nicht versauen lassen und er bleibt im Club, obwohl die restliche Gruppe entweder mit Clara ins Krankenhaus gefahren oder nachhause gegangen ist. Ben spricht einige Frauen an und hat bei Georgina Erfolg, worauf er sie auf einen Drink einlädt. Vor dem Gespräch nimmt er selber zur Auflockerung eine Ecstasy-Pille, die er schon einige Tage zuvor von Aaron erhalten hatte. Er nimmt sie allerdings nur für sich und beabsichtigt nicht, sie Georgina zu verabreichen. Fabienne, eine andere Clubbesucherin, beobachtet, wie Ben die Ecstasy-Pille nimmt und ein Gespräch mit Georgina beginnt. Sie weiss, dass es sich bei Ben um eine Person aus der Gruppe handelt, bei der es zuvor zu Drogenmissbrauch gekommen ist. Sofort geht sie davon aus, dass Ben der anderen Frau Drogen in den Drink mischen will und sie entschliesst sich, ihr zu helfen. Als Fabienne bei Ben ankommt, bietet dieser Georgina gerade das Getränk an und sie streckt die Hand danach aus. Kurz bevor Ben das Glas tatsächlich übergeben kann, holt Fabienne zum Schlag auf den Hinterkopf von Ben aus. Sie will nicht so fest schlagen, dass er sich ernsthaft verletzt, sondern nur so, dass er das Glas fallen lässt. Während Fabienne zum Schlag ausholt, schreit sie über den Lärm des Clubs hinweg: „Achtung, er hat etwas in den Drink gemischt!“. Vom Schrei aufgeschreckt dreht sich Ben genau so um, dass Fabienne ihn mit ihrem Schlag nicht erwischt. Damit hat er endgültig genug von diesem Abend und geht nach Hause.

***Hinweis**: Der von Fabienne geplante Schlag auf Bens Hinterkopf erfüllt die Tathandlung und den Taterfolg einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB.*

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit

- von Aaron gemäss Art. 111 und Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB;
- von Ben gemäss Art. 111 und Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB;
- von Damian gemäss Art. 111 und Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB;
- von Fabienne gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB.

Allgemeine Hinweise:

- Zu prüfen ist die Strafbarkeit der involvierten Personen gemäss der Aufgabenstellung; es sind keine anderen Delikte (insb. solche nach dem BtmG) zu prüfen.
- **Nicht zu prüfen** sind die fahrlässige Tatbegehung sowie eine Tatbegehung durch Unterlassen.
- Sie dürfen davon ausgehen, dass allfällige Strafanträge gestellt sind.
- Die formalen Vorgaben richten sich nach dem Merkblatt auf der Webseite des Lehrstuhls von Prof. Schwarzenegger: https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/schwarzenegger/Fallbearbeitung.html